

	Kurzüberblick über die Inhalte und Anforderungen einer EfbV- Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb	EfbV
---	---	------

1	Was wird bei der Zertifizierung im wesentlichen Umfang geprüft?
----------	--

Ob die Anforderungen der Verordnung für Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) erfüllt sind, d.h.:

- Art der Tätigkeit des Unternehmens
- organisatorische Ausstattung, Vorteilhafterweise in Anlehnung an DIN EN ISO 9001
- personelle Ausstattung:
 - Betriebsleitung
 - Betriebsbeauftragte z.B. für Abfall, Gewässerschutz, Immissionen usw.
 - sonstige verantwortliche Mitarbeiter
- Führen des Betriebstagebuches nach § 57 des KrWG und § 5 der EfbV (die alte TA Abfall / TA Siedlungsabfall ist nicht mehr gültig) unter Angabe von:
 - Herkunft
 - Menge
 - Art
 - Verbleib
 - Behandlung
 - Schlüsselnummer (AVV) der jeweiligen Abfälle für jeden Standort
- Versicherungsschutz (Betriebshaftpflicht, Umwelthaftpflicht)
- Anforderungen an:
 - die Tätigkeit (Einhalten von Vorschriften, Genehmigungen usw.)
 - den Betriebsinhaber (Nachweis der Zuverlässigkeit)
 - die Leitung des Betriebes (Studium/Techniker/Meister und die erforderliche Fachkunde)
 - das sonstige Personal (Sachkunde)
 - Schulung und Fortbildung

Wir erstellen auf Basis der vorgenannten Dokumente für Sie das „Betriebshandbuch“ und binden die Dokumente des „Betriebstagebuchs“ dabei im vollen Umfang ein. Damit wird ein Großteil der langwierigen und zeitaufwendigen redaktionellen Ausarbeitung und der schriftlichen Erstellung durch uns erledigt.



Kurzüberblick über die Inhalte und Anforderungen einer EfbV- Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb

EfbV

2

Inhalte von Entsorgungsfachbetriebszertifikaten

Entsorgungsfachbetriebe erhalten von ihren Zertifizierern (Sachverständige von Entsorgungsgemeinschaften oder Technischen Überwachungsorganisationen) ein Entsorgungsfachbetriebszertifikat, in dem die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und die jeweiligen Abfallarten aufgeführt sind.



- Es hat eine maximale Gültigkeit von 18 Monaten und muss innerhalb eines Jahres durch eine Wiederholungsprüfung bestätigt werden. Die Entsorgungsfachbetriebstätigkeit kann dabei beschränkt sein auf bestimmte
 - Standorte
 - Anlagen
 - Tätigkeiten: (Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten, Beseitigen, Handeln oder Makeln)
 - Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren vgl. Anlage 1 und 2 des KrWG (Alt: Anhang II A und B des KrW /AbfG)
 - Abfallarten oder Abfälle aus bestimmten Herkunftsbereichen